



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 30. Januar 2019

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg -	
Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie, Polen	126
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz	127
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	128
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL)	129
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	137
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	137

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie, Polen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg -
Vom 7. Januar 2019

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska) hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg informiert, dass zum Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie am 23. April 2018 folgender Beschluss gefasst wurde:

BESCHLUSS NR. XLIV/667/18 DER REGIONALVERSAMMLUNG DER WOJEWODSCHAFT LUBUSKIE

vom 23. April 2018

zur Verabschiedung des Raumentwicklungsplans für die Wojewodschaft Lubuskie zusammen mit den Raumentwicklungsplänen für das städtische Funktionsgebiet der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wielkopolski

Gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1998 über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft (Gesetzblatt 2017, Pos. 2096 in der geänderten Fassung) und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 2003 über Raumordnung und Entwicklung (Gesetzblatt 2017, Pos. 1073 in der geänderten Fassung) in Verbindung mit dem Beschluss Nr. LIII/617/14 der Regionalversammlung der Wojewodschaft Lubuskie vom 8. Oktober 2014 über den Beginn der Ausarbeitung des Raumentwicklungsplans der Wojewodschaft Lubuskie zusammen mit den Raumentwicklungsplänen des funktionalen Stadtgebietes des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra und Gorzów Wielkopolski, ergeht folgender Beschluss:

§ 1

Der Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie wird zusammen mit den Raumentwicklungsplänen für das städtische Funktionsgebiet der Wojewodschaftszentren Zielona Góra und Gorzów Wielkopolski verabschiedet.

§ 2

Der in § 1 genannte Plan besteht aus:

- 1) Band I - Der Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie - Text- und Grafikeil (Karten im Maßstab 1 : 200 000

nummeriert von 1 a bis 1 i bzw. von 2 a bis 2 h) - stellt die Anlage Nr. 1 dar;

- 2) Band II - Raumordnungsplan für das städtische Funktionsgebiet des Wojewodschaftszentrums Gorzów Wielkopolski - Text- und Grafikeil (Karten im Maßstab 1 : 200 000 nummeriert von 1 a bis 1 g bzw. von 2 a bis 2 t) - stellt die Anlage Nr. 2 dar;
- 3) Band III - Der Raumordnungsplan für das städtische Funktionsgebiet des Wojewodschaftszentrums Zielona Góra - Text- und Grafikeil (Karten im Maßstab 1 : 200 000 nummeriert von 1 a bis 1 g bzw. von 2 a bis 2 f) - stellt die Anlage Nr. 3 dar;
- 4) Band IV - Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Raumentwicklungsplan der Wojewodschaft Lubuskie, Karten der Gemeinden Band IV - Textteil - stellt die Anlage Nr. 4 dar.

§ 3

Die Durchführung des Beschlusses wird dem Vorstand der Wojewodschaft Lubuskie übertragen.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss Nr. XXII/191/12 der Regionalversammlung der Wojewodschaft Lubuskie vom 21. März 2012 über die Annahme der „Änderungen des Raumentwicklungsplans der Wojewodschaft Lubuskie“ aufgehoben (Amtsblatt der Wojewodschaft Lubuskie von 2012, Pos. 1533).

§ 5

Der Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Wojewodschaft Lubuskie in Kraft.

Der Vorsitzende der Regionalversammlung
Czesław Fiedorowicz

Damit ist das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung, welches sich nach dem polnischen Umweltinformationsgesetz vom 3. Oktober 2008 und dem grenzüberschreitenden Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG richtet, abgeschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 28. Juni 2017 bis zum 31. Juli 2017 statt.

Die von der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz übergebenen Unterlagen zum Raumentwicklungsplan in deutscher Sprache: Beschluss, Zusammenfassung und Begründung

der strategischen Umweltprüfung (Zusammenfassende Erklärung, Festlegungskarte und Abwägungstabellen) können während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

Ort		Kontakt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8 14467 Potsdam	Tel.: 0331 866-8733
	Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 60676-9931
	Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	Tel.: 0355 494924-51
Landkreis Märkisch-Oderland	Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346 850-7612
Landkreis Oder-Spree	Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow	Tel.: 03366 35-1610 -1615
Landkreis Spree-Neiße	Bauplanungsamt Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: 03562 986-16108
Stadt Cottbus Stadtverwaltung	Fachbereich Stadtentwicklung Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus	Tel.: 0355 612-2856
Stadt Frankfurt (Oder) Stadtverwaltung	Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt Bauamt, Stadthaus Goepelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 552-6107 -6105

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe
OT Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Januar 2019

Die Firma Voltgrün Projekt GmbH, St.-Kassians-Platz 6 in 93047 Regensburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz, Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 248. Es handelt sich um eine Windkraftanlage des Typ VESTAS V117 mit einer Nabenhöhe von 141,50 m und einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer elektrischen Leistung von 3,45 MW.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Da die Antragsunterlagen vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt wurden, war gemäß der Übergangsregelung des § 74 Absatz 2

Nummer 2 UVPG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung - anzuwenden.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) - neue Fassung - sowie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neuruppin
Vom 14. Januar 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Bechlin, Flur 4, Flurstück 11 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 12,82 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Oktober 2018, Az.: LFB-4-3-7020-6-02/2018 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zu erfolgen hat.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laub- und Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen genügen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im

Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe der Erstaufforstung zuzustimmen.

Die Vorhabensfläche befindet sich in einer ausgeprägten Agrarlandschaft mit einem sehr geringen Waldflächenanteil. Die Aufforstung stellt ein wichtiges Bindeglied im Verbund mit schon vorhandenen kleinen Waldflächen dar. Die neue Waldfläche erhöht die Naherholungsmöglichkeiten insbesondere für die Neuruppiner Bevölkerung und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 40378-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin, Friedrich-Engels-Straße 33 a, 16827 Alt Ruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL)

Vom 14. Dezember 2018

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Oktober 2016, erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgenden Jugendschutzrichtlinien:

Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1. Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind bereits bei der Gestaltung ihres Angebots für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und sonstiger durch das Strafgesetzbuch (StGB) geschützter und in § 4 Abs. 1 JMStV in Bezug genomener Rechtsgüter verantwortlich. Gleiches gilt für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sonstigen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Die Anbieter prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, §§ 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Organe der Landesmedienanstalten, namentlich der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt und den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes berät.
2. Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV i. V. m. § 21 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
3. Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.
4. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Telemedien gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zu erreichen.
5. Der JMStV
 - trägt der Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien sowie der gegenseitigen Durchwirkung von Altersbewertungen Rechnung und
 - folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Wahrnehmung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen kann.
6. Die JuSchRiL konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.
 1. **Anbieter (§ 3 Nr. 2 JMStV)**
 - 1.1. Es gilt der weite Anbieterbegriff. Dieser umfasst bei Telemedien namentlich den Content-Provider, den Host-Provider sowie den Access-Provider.
 - 1.2. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung, die eine Anbiereigenschaft begründen kann, kann insbesondere vermutet werden bei Personen,
 - (1.) die als Anbieter i. S. d. § 55 Abs. 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunk-

- staatsvertrag - RStV) bzw. § 5 des Telemediengesetzes (TMG) genannt sind,
- (2.) auf die das Telemedium bei einer Registrierungsstelle registriert ist,
 - (3.) in deren Namen ein Social-Media-Profil betrieben wird,
 - (4.) deren Name Teil der Domain ist oder
 - (5.) die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Vertragspartner genannt sind.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

2.1. Absolut unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 greift in den Nummern 1 bis 6 und 10 einzelne Bestimmungen des StGB auf. Damit ist auch ohne Verwirklichung des subjektiven Tatbestands der Strafnorm die Verbreitung und das Zugänglichmachen eines entsprechenden Angebots unzulässig und kann untersagt werden.

2.1.1. Darstellung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

Propagandamittel stehen in einem organisatorischen Zusammenhang mit einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB genannten Vereinigungen und Organisationen und sind inhaltlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die zentral auf der Menschenwürdegarantie, dem Demokratieprinzip und der Rechtsstaatlichkeit beruht, oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Erfasst sind nur nachkonstitutionelle Schriften oder Bearbeitungen und Aktualisierungen vorkonstitutioneller Schriften.

2.1.2. Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV)

Kennzeichen sind verkörperte oder nichtkörperliche optische oder akustische Symbole, die als charakteristisches Erkennungszeichen der in § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen dienen. Erfasst sind auch diesen zum Verwechseln ähnliche Symbole.

2.1.3. Volksverhetzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.1.3.1. Teile der Bevölkerung sind mehrere - d. h. zahlenmäßig nicht mehr individuell überschaubare - Personen, wenn sie sich - nicht nur vorübergehend - durch innere oder äußere Merkmale (Rasse, Volkszugehörigkeit, Nationalität, Religion, Beruf, Sozialfunktion, sexuelle Orientierung etc.) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe darstellen.

2.1.3.2. Aufstacheln zum Hass ist zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern.

2.1.3.3. Aufforderungen zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen sind Aussagen, die über eine bloße Befürwortung von Haltungen bzw. Handlungen hinausgehen.

2.1.3.4. Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist ein Angriff auf den Kern der Persönlichkeit eines Menschen unter Missachtung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, was namentlich bei seiner Darstellung als minderwertig oder beim Bestreiten seines Lebensrechts in der Gemeinschaft gegeben ist.

2.1.4. Kriegsverherrlichung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV)

Ein Angebot ist zumindest dann kriegsverherrlichend, wenn es Krieg als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll oder auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für sogenannte heldenhafte Tugenden und Fähigkeiten oder als einzigartige Möglichkeit, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen, darstellt.

2.1.5. Posendarstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

2.1.5.1. Für die Beurteilung, ob ein/e Minderjährige/r dargestellt wird, ist unbeschadet der nachfolgenden Hinweise entweder (1.) das tatsächliche Alter oder (2.) das durch die Darstellung vermittelte Alter entscheidend.

(1.) Soweit das tatsächliche Alter abgrenzungsrelevant ist, ist entscheidend das Alter im Zeitpunkt der Fertigung der Darstellung, nicht dasjenige im Zeitpunkt der Verbreitung und Zugänglichmachung. Eine wahrheitswidrige Bezeichnung als Volljährige/r schließt die Erfüllung des Tatbestands nicht aus.

(2.) Soweit auf das durch die Darstellung vermittelte Alter abgestellt wird, ist die Wahrnehmung eines objektiven Betrachters entscheidend. Heranzuziehen bei der Beurteilung sind körperliche und sonstige Merkmale der Person oder Umgebung. Altersangaben sind in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Die Darstellung Volljähriger als minderjährig, sog. Scheinminderjährigkeit, ist ebenfalls erfasst. Scheinminderjährigkeit wird angenommen, wenn das Alter mit unter 18 Jahren angegeben wird und die tatsächliche Volljährigkeit für den objektiven Betrachter aufgrund sonstiger Merkmale nicht erkennbar ist. Die zutreffende Altersangabe (ab 18 Jahre) an lediglich verborgener Stelle bzw. in nur undeutlicher Art und Weise ist unbeachtlich.

2.1.5.2. Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, ohne dass die Darstellung schon pornografisch ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

die Geschlechtsmerkmale der dargestellten Person jeweils in den Mittelpunkt der Abbildung gerückt oder durch die eingenommene Pose der dargestellten Person deren Geschlechtsteile betont werden. Unerheblich ist, ob die dargestellte Person nackt oder auch nur teilweise unbekleidet ist.

2.1.5.3. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere, wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen.

2.1.6. Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Virtuelle Darstellungen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV, in denen die dargestellten Wesen aus Sicht eines objektiven Betrachters physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

2.1.7. Gewalttätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Gewalttätigkeiten sind aggressive Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen einwirken, so dass dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigt oder konkret gefährdet wird, wobei ein gegenseitiges Einvernehmen hierbei unerheblich ist.

2.1.8. Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren erfordern körperlichen Kontakt, der nach seiner Gesamttendenz und dem objektiven Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist.

2.1.9. Angebote auf der Liste der jugendgefährdenden Medien der BPjM (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV)

Eine wesentliche Inhaltsgleichheit ist insbesondere anzunehmen, wenn

- (1.) lediglich geringfügige Änderungen am indizierten Inhalt vorgenommen wurden,
- (2.) die für die Indizierungsentscheidung erheblichen Inhalte unverändert enthalten sind,
- (3.) Textpassagen oder Abbildungen sich lediglich an anderer Stelle wiederfinden oder
- (4.) nur einzelne - für die Indizierung unerhebliche - Worte oder Inhalte sowie der Titel/Untertitel verändert wurden.

2.2. Relativ unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)

2.2.1. Pornografie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Be-

züge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

2.2.2. Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.2.2.1. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.2.2.2. Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für einen unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

2.2.3. Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

2.2.3.1. Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte umzusetzen:

- (1.) durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
- (2.) durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

2.2.3.2. Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt („face-to-face-Kontrolle“) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich. Der persönliche Kontakt kann auch vorgelagert erfolgt sein (z. B. Eröffnung eines Bankkontos).

2.2.3.3. Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

2.2.3.4. Der Zugang soll in der Regel zeitlich begrenzt sein; Ausnahmeregeln etwa für Testzugänge sind nicht zulässig.

2.2.3.5. Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

2.3. Wesentliche inhaltliche Veränderungen (§ 4 Abs. 3 JMStV)

Die Vorschrift gilt sowohl für die Verbreitung von indizierten Telemedien als auch von indizierten Träger-

medien, wenn diese die Grundlage für eine Verbreitung im Rundfunk oder in Telemedien bilden. Für wesentliche inhaltliche Veränderungen eines solchen Angebots, z. B. Schnittfassungen oder andere Bearbeitungen, gilt, dass die Verbreitungsbeschränkungen für diese Inhalte (Indizierung und Verbote nach § 4 Abs. 1 und 2 JMStV) solange bestehen bleiben, bis die BPjM durch Beschluss festgestellt hat, dass wesentliche inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden, also keine Inhaltsgleichheit bzw. keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Angebot (mehr) vorliegt.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

3.1. Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1. § 5 Abs. 1 JMStV bezieht sich auf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) und die Kinderrechte insgesamt, wie sie insbesondere auch in der UN-Kinderrechtskonvention ausgeformt sind.

3.1.2. Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.1.3. Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.4. Eine Beeinträchtigung umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen der Kinder oder Jugendlichen. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen.

3.1.5. Eigenverantwortlichkeit umfasst die soziale Reife und die Fähigkeit zu sozialem Kontakt. Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen und die Förderung von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, sind zu vermeiden.

3.1.6. Gemeinschaftsfähigkeit als Erziehungsziel umfasst Solidarität, Anteilnahme und gegenseitigen Respekt, insbesondere im Hinblick auf übermäßige Individualisierung und Entsolidarisierung.

3.1.7. Die Entwicklungsbeeinträchtigung umfasst nicht nur die Unversehrtheit des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die der Persönlichkeit mit ihrem Sozial-

bezug. Die Beeinträchtigung der Erziehung soll einbezogen werden.

3.2. Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 JMStV)

3.2.1. Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in dem Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

3.2.2. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.

3.2.3. Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3. Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

3.3.1. Unter technischen Mitteln i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der JMStV nennt ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre (§ 9 Abs. 2 JMStV) und für den Bereich der Telemedien das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann (§ 11 Abs. 1 und 2 JMStV).

3.3.2. Das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung stellt nur dann eine Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV dar, wenn von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mindestens ein Jugendschutzprogramm als geeignet i. S. d. § 11 Abs. 1 und 2 JMStV beurteilt wurde und Nutzern zur Verfügung steht.

3.3.3. Eine ordnungsgemäße Alterskennzeichnung liegt vor, wenn sie technisch korrekt implementiert und die entsprechende Altersstufe zutreffend erfasst wird.

3.3.4. Für das Vorliegen eines technischen oder sonstigen Mittels i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.

3.4. Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

3.4.1. Bei einer Nachrichtensendung handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über tagesaktuelles, gesellschaftlich rele-

vantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll.

3.4.2. Bei einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über gegenwärtiges, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll. Sendungen zur politischen Zeitgeschichte sind nicht von § 5 Abs. 6 JMStV umfasst.

3.4.3. Ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 5 Abs. 6 JMStV gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das unter Jugendschutzgesichtspunkten unbedenklich ist. Kein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine reißerische Darstellung vorliegt, die beeinträchtigende Inhalte hervorhebt, primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abzielt und nur am Rande der Information dient. Es hat eine Gesamtabwägung zwischen den Rechtsgütern der Rundfunk- bzw. Informationsfreiheit und des Jugendschutzes zu erfolgen.

3.5. Vertrieb periodischer Druckerzeugnisse (§ 5 Abs. 7 JMStV)

Eine elektronische Ausgabe von einem periodischen Druckerzeugnis (e-paper) ist inhaltlich mit dem Offline-Druckerzeugnis identisch. Werden redaktionelle Änderungen vorgenommen oder weitere Inhalte ergänzt, handelt es sich nicht um den geschützten, eng gefassten Bereich des Vertriebs elektronischer Ausgaben von Druckerzeugnissen i. S. d. § 5 Abs. 7 JMStV.

4. Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten auch die sonstigen Bestimmungen des JMStV (insbesondere die §§ 4 und 5) und die Bestimmungen des RStV.

4.1. § 6 JMStV liegt ein weiter Werbegriff zugrunde. Dieser umfasst nicht nur Wirtschaftswerbung, sondern auch die Bewerbung solcher Inhalte, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht verbreitet werden, sowie Werbung, für die der Werbende keine Gegenleistung erhält.

4.2. Indizierte Angebote i. S. d. § 6 Abs. 1 JMStV sind Träger- und Telemedien.

4.3. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen enthält, die

deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Ein ausdrücklicher Aufruf und eine ausschließliche Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche sind nicht notwendig.

Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern stets vermutet. Bei der Beurteilung des Ausnutzens der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Jugendlichen ist u. a. auf die Gesamtbewertung des Angebots sowie auf das zugrunde liegende Geschäftsmodell abzustellen.

4.4. Unter Inhalt i. S. d. § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen und deren Darstellung zu verstehen. Dabei sind insbesondere die bildliche Illustration und die Werbeaussagen zu berücksichtigen.

4.5. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht dem Erfahrungshorizont der Kinder entsprechen;
- (2.) sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
- (3.) sie vor oder nach dem Werbeblock prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung sind.

4.6. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, kann insbesondere unzulässig sein, wenn

- (1.) für das Betrachten von Werbung ein Vorteil gewährt wird;
- (2.) für eine Verknüpfung von Profilen mit einer anderen Plattform geworben wird.

4.7. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
- (2.) sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. Ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken oder deren Spielleidenschaft auszunutzen.

4.8. Die Prüfung von § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JMStV geht der Generalklausel des § 6 Abs. 4 JMStV grundsätzlich vor. Beeinträchtigungen, die von § 6 Abs. 2 JMStV nicht umfasst sind, sollen von § 6 Abs. 4 JMStV erfasst werden.

5. Jugendschutzbeauftragte (§ 7 JMStV)

Anbieter von Rundfunk und Telemedien müssen nach § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten benennen. Weitere Hinweise auf die Voraussetzungen an die Anbieter und die Qualifikationen der Jugendschutzbeauftragten in Ergänzung zu den folgenden Punkten finden sich in der „Rechtsauffassung der KJM zu § 7 JMStV“ in der jeweils aktuellen Fassung.

5.1. Voraussetzungen der Bestellung und wesentliche Informationen (§ 7 Abs. 1 JMStV)

5.1.1. Geschäftsmäßigkeit des Anbieters

Geschäftsmäßig ist ein Anbieter, wenn er Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zugänglich macht. Als nachhaltig ist eine Tätigkeit anzusehen, wenn sie fortgesetzt und planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt, also nicht rein privat und nur bei Gelegenheit erfolgt. Entgeltlichkeit des Angebots ist keine Voraussetzung.

5.1.2. Allgemeine Zugänglichkeit von Telemedien

Allgemein zugänglich ist ein Telemedium, wenn seine Aufrufbarkeit nicht nur auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt ist. Entgeltlichkeit und Anmeldepflicht sind keine rechtlich erheblichen Merkmale.

5.1.3. Wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten

Die wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten beinhalten jedenfalls den Vor- und Nachnamen - im Falle einer juristischen Person den Vor- und Nachnamen einer für diese tätigen natürlichen Person - sowie Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme, wie etwa eine E-Mail-Adresse.

5.1.4. Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der wesentlichen Informationen über den Jugendschutzbeauftragten

Die Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein, d. h. die Nutzer müssen sie zu jeder Zeit und ohne großen Aufwand auffinden und wahrnehmen können.

5.1.4.1. Leicht erkennbar sind die Informationen, wenn sie einfach, also verständlich und ohne langes Suchen, wahrnehmbar sind.

5.1.4.2. Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn unentgeltlich und ohne wesentliche Zwischenschritte von jeder einzelnen Seite eines mehrseitigen Angebots auf sie zugegriffen werden kann.

5.1.4.3. Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft, d. h. ohne Unterbrechung, in aktueller Form abrufbar sind.

5.2. Delegation auf eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 7 Abs. 2 JMStV)

Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.

6. Festlegung der Sendezeit (§ 8 JMStV)

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk, soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

6.1. Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

6.1.1. Für Fernsehsendungen, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 JMStV.

6.1.2. Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.

6.1.3. Für Fernsehsendungen, auf die das JuSchG keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle - in der Regel im Rahmen von Vorlagesebstverpflichtungen - zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.

6.1.4. Der Anbieter soll bei Fernsehsendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.

6.1.5. Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle

vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden - soweit geeignet - bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

6.2. Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

6.2.1. Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

6.2.2. Die Regelung erfasst sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Sendeformate sowie Mischformen aus beiden Formaten.

6.2.3. Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

7. Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

7.1. Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.

7.2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 14 JuSchG mehr als zehn Jahre zurückliegt.

7.3. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der zur Entwicklungsbeeinträchtigung geeignete Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.

7.4. Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen:

- (1.) Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.
- (2.) Filme, die nach dem JÖSchG oder dem JuSchG von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.
- (3.) Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

7.5. Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

7.6. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

7.7. Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

- (1.) den Jugendentscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
- (2.) eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

7.8. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in wesentlich geänderter Fassung oder bei wesentlich geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

8. Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

8.1. Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden

dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

- 8.2. Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung gemäß den folgenden Ziffern 8.3 und 8.4 zu Beginn der Sendung entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 8.3. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet.“.
- 8.4. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet.“.

9. Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Näheres regeln die „Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme“ der KJM in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beurteilung der Eignung obliegt den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Dabei haben diese die genannten Kriterien der KJM zugrunde zu legen.

10. Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung nach dem JuSchG für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d. h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, hingewiesen werden. Dem hat Genüge getan, wer ein nach § 12 Abs. 2 JuSchG entsprechendes Zeichen verwendet.

11. Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 19a JMStV)

- 11.1. Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Prüfpraxis der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu beachten.
- 11.2. Beschwerden über die bei diesen Einrichtungen angeschlossenen Anbieter sind ohne schuldhaftes Verzögern zu bearbeiten. Dies schließt ein, dass sie grundsätzlich vor zeitgleich eingegangenen Beschwerden über andere Anbieter bearbeitet werden.

12. Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

- 12.1. Grundsätzlich ist von einer Vorlagefähigkeit auszugehen.
- 12.2. Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.
- 12.3. Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.
- 12.4. Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

Die Richtlinien treten am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten diesen zugestimmt haben und die Richtlinien in den jeweiligen Verkündigungsblättern aller Länder veröffentlicht sind. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 28. Mai 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Werbig Blatt 229** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Obstplantage 2, Größe: 10.230 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 204, Landwirtschaftsfläche, An der Obstplantage, Größe: 2.530 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 40.050,00 EUR (darin Zubehör mit 50,00 EUR)

lfd. Nr. 4: 3.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: Einfamilienwohnhaus

lfd. Nr. 4: Ackerland.

Postanschrift:

lfd. Nr. 3: An der Obstplantage 2, 15306 Seelow OT Werbig

lfd. Nr. 4: ohne

Az.: 3 K 27/18

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein CVJM Lebus e. V., Am Bahnhof 3 A, 15326 Lebus ist am 28.11.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Andreas Bonack
Am Bahnhof 3 A
15326 Lebus

Frau Sigrid Riedel
Mühlenstr. 8 A
15326 Lebus

Frau Kristina Heubach
Schlehenweg 10
15326 Lebus

Frau Beatrice Bonack
Am Bahnhof 3 A
15326 Lebus

Der Verein Gemeinnütziger Verein zu Himmelfort e. V., Eichberg 10, 16798 Himmelfort ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.09.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Hans-Joachim Schwenke
Greifswalder Straße 200 C
10405 Berlin

Der Verein zur Förderung von Nutrigenomik und biomedizinischer Ernährungsforschung e. V., Arthur-Scheunert-Allee 114 - 116, 14558 Nuthetal ist am 20.07.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die

Gläubiger werden aufgefordert, ihre bestehenden Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Herrn Professor Dr. Andreas Pfeiffer
Seeberg 12
14532 Kleinmachnow

Herrn Professor Dr. Bernd Müller-Röber
Orville-Wright-Straße 9
14469 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.